



Satzung

der

THW-Helfervereinigung Cham e.V.



Artikel 1 – Name und Sitz

- 1.1 Der Verein führt den Namen „Vereinigung der Helfer und Förderer des Technischen Hilfswerks Ortsverein Cham“ – abgekürzt „THW-Helfervereinigung Cham“ – mit dem Zusatz „eingetragener Verein“ („e.V.“).
- 1.2 Der Verein hat seinen Sitz in 93413 Cham.

Artikel 2 – Ziele und Aufgaben

- 2.1 Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne der §§ 52, 55 und 57 der Abgabenordnung und der Gemeinnützigkeitsverordnung durch die Förderung der Bundesanstalt Technisches Hilfswerk (THW). Diese sind:
 - a) Förderung von Maßnahmen zur Sicherung von Menschen, Tieren und Sachgütern in Gefahrenlagen, insbesondere zur Rettung von Menschenleben aus Lebensgefahr,
 - b) Förderung der Jugendpflege innerhalb des THW als Jugendabteilung,
 - c) Förderung der Kameradschaftspflege und der Gemeinschaft im THW Ortsverband Cham,
 - d) Verbesserung der Absicherung seiner Mitglieder und Helfer beim THW sowie der THW-Jugend,
 - e) Durchführung von sozialen, humanitären und karitativen Maßnahmen,
 - f) Finanzierung von Vorhaben die der Weiterbildung und Information der Mitglieder und/oder der Öffentlichkeit auf einem Gebiet des Zivil- und Katastrophenschutzes dienen bzw. den THW Ortsverband Cham in seiner Präsenz verbessert,
 - g) Finanzierung von Vorhaben, die den Zwecken zu a) bis f) dienen,
 - h) Beschaffung von Ausstattung / Ausrüstung für Zwecke gemäß a) bis f)
- 2.2 Der Verein ist selbstlos und überparteilich tätig. Er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Bei der Erledigung seiner Aufgaben berücksichtigt der Verein die demokratische Grundordnung der Bundesrepublik Deutschland.
- 2.3 Die Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke (siehe 2.1) verwendet werden. Insofern erhalten Mitglieder keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Keine Person darf durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
- 2.4 Parteipolitische, rassistische oder konfessionelle Bestrebungen des Vereins sind ausgeschlossen.
- 2.5 Die Vereinigung bestreitet ihre Ausgaben aus den Mitgliederbeiträgen, aus Zuwendungen der öffentlichen Hand, Spenden und Umlagen.



Satzung

der

THW-Helfervereinigung Cham e.V.



Artikel 3 – Mitgliedschaft

- 3.1 Mitglied kann jeder werden, der die Ordnung des Grundgesetzes der Bundesrepublik Deutschland bejaht und bereit ist, den Zivil- und Katastrophenschutz auf freiwilliger Basis zu fördern und zu unterstützen.
- 3.2 Aktives Mitglied oder Ehrenmitglied kann nur eine natürliche Person sein, Fördermitglied (passives Mitglied) auch eine juristische Person.
- 3.3 Die Aufnahme in den Verein setzt einen schriftlichen Antrag voraus. Darin hat der Antragsteller zu erklären, ob er als aktives oder passives Mitglied beitreten will. Bei Minderjährigen ist die Zustimmung des gesetzlichen Vertreters erforderlich.
- 3.4 Über den Antrag entscheidet der Vorstand.
Bei Ablehnung müssen keine Gründe mitgeteilt werden.
- 3.5 Ehrenmitglieder werden vom Vorstand ernannt.
- 3.6 Die Mitgliedschaft endet bei:
- Tod
 - Verlust der Rechtsfähigkeit bei juristischen Personen
 - Ausschluss nach Art. 3.7
 - Austritt nach Art. 3.8
- 3.7 Schädigt ein Mitglied durch sein Verhalten schuldhaft die Interessen oder das Ansehen des Vereins, der THW-Jugend e.V. und ihre Gliederungen oder der Bundesanstalt THW oder gibt es anderweitig Veranlassungen die einen Ausschluss rechtfertigen, so ist dieses Mitglied
- a) vom Vorstand anzuhören und kann danach von ihm durch Mehrheitsbeschluss ausgeschlossen werden.
 - b) über den Ausschluss schriftlich unter Angabe der Gründe zu unterrichten.
- Ist eine Anhörung nicht möglich wird nach Art. 3.7 Nr. b verfahren.
- Legt der Betroffene innerhalb von 4 Wochen Widerspruch ein, so entscheidet die Mitgliederversammlung durch Mehrheitsbeschluss.
- 3.8 Der Austritt kann nur zum Ende des Geschäftsjahres erfolgen und muss mindestens drei Monate vorher schriftlich erklärt werden.

Artikel 4 – Verbandsmitgliedschaften

- 4.1 Der Verein ist Mitglied in der THW-Landesvereinigung Bayern e.V.



Satzung

der

THW-Helfervereinigung Cham e.V.



Artikel 5 – Mitgliedsbeiträge und Spenden

- 5.1 Die aktiven Mitglieder zahlen einen jährlichen Mitgliedsbeitrag in Höhe von derzeit mindestens 15,00 Euro. Der Beitrag wird in Art und Umfang von der Mitgliederversammlung festgelegt. Dabei sind ggf. die Umlagen für die Landes- und Bundesebene zu berücksichtigen.
- 5.2 Beiträge sind zum 15. Januar des Geschäftsjahres fällig.
- 5.3 Passive Mitglieder zahlen einen Jahresbeitrag nach eigenem Ermessen; mindestens jedoch den Beitrag aktiver Mitglieder.
- 5.4 Ehrenmitglieder und minderjährige Mitglieder der Jugendabteilung sind beitragsfrei.
- 5.5 Für unterjährige Beitritte wird der Beitrag in voller Höhe eingezogen.
- 5.6 Bei Beendigung der Mitgliedschaft gem. Art. 3.6 wird kein evtl. Restbeitrag erstattet.
- 5.7 Gerät ein Mitglied mit der Beitragszahlung in Verzug, ruht seine Mitgliedschaft mit allen Rechten für die Dauer des Zahlungsverzuges.
Bei mehr als einem rückständigen Jahresbeitrag kann das Mitglied im Verfahren des Art. 3.7 aus der Vereinigung ausgeschlossen werden, sofern kein Härtefall vorliegt und der Vorstand den Beitrag nicht stundet oder erlässt.
- 5.8 Rücklastschriften wegen Widerspruch werden als Kündigung gewertet. Der Beitrag inkl. entstandener Nebenkosten ist vom Betroffenen nachzutragen sofern die Kündigungsfrist gem. Art. 3.8 nicht eingehalten worden ist. In besonderen Fällen entscheidet der Vorstand beschlussmäßig über die Verhältnismäßigkeit der Forderung.
- 5.9 Spenden und Zuwendungen sind gem. Art. 2.1 zu verwenden.

Artikel 6 – Geschäftsjahr

- 6.1 Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

Artikel 7 – Organe der Ortsvereinigung

- 7.1 Die Ortsvereinigung umfasst alle Mitglieder (aktive, passive und Ehrenmitglieder).
- 7.2 Willensbildung und Führung der Ortsvereinigung erfolgen durch:
 - die Mitgliederversammlung
 - den Vorstand



Satzung

der

THW-Helfervereinigung Cham e.V.



Artikel 8 – Mitgliederversammlung

- 8.1 Die Mitgliederversammlung besteht aus den Mitgliedern der Ortsvereinigung.
- 8.2 Die Mitgliederversammlung ist mindestens einmal im Jahr einzuberufen. Sie ist ferner einzuberufen, wenn dies von 20 % der Mitglieder schriftlich unter Angaben von Gründen verlangt oder vom Vorstand mit Zweidrittelmehrheit beschlossen wird.
- 8.3 Die Mitgliederversammlung beschließt insbesondere über:
- Vermögenswirksame Angelegenheiten, die im Einzelfall den Betrag in Höhe von 7.500,00 Euro übersteigen oder nennenswerte Folgekosten nach sich ziehen. Bis zu diesem Betrag beschließt der geschäftsführende Vorstand. Ausgenommen bleibt die Ermächtigung des Vorsitzenden bzw. seines Stellvertreters bis zu einer Höhe von 1.000,00 € pro Einzelfall zu entscheiden.
 - Hiervon unberührt bleibt die eigenständige Mittelverwaltung der Jugendabteilung gem. Art. 12.3, soweit diese mit den der Jugendabteilung zur Verfügung stehenden Mittel oder vertraglich zugesagten Zuwendungen finanziert werden können. Darüber hinausgehende Verpflichtungen der Jugendabteilung können nur im Einvernehmen mit dem Vorstand bzw. der Mitgliederversammlung getätigt werden.
 - Festlegung bzw. Änderung des Mitgliedsbeitrages
 - Mittel- und langfristige Verträge.
 - Entgegennahme des Rechenschaftsberichts
 - Entgegennahme des Rechenschaftsberichts der Jugendabteilung,
 - Wahl / Entlassung des Vorstandes, ausgenommen des Ortsjugendleiters, der von den Mitgliedern der Jugendabteilung gewählt wird.
 - Wahl von zwei Kassenprüfern
 - Wahl von Delegierten für die Landesversammlung der THW-Landesvereinigung Bayern e.V. und ggf. weiterer Verbandsvertretungen.
 - Ausschluss von Mitgliedern entsprechend Artikel 3.7
 - Satzungsänderungen
 - Empfehlungen/Erklärungen, welche die Jugendabteilung betreffen
- 8.4 Zur Änderung der Satzung ist eine Zweidrittelmehrheit der anwesenden Mitglieder erforderlich.



Satzung

der

THW-Helfervereinigung Cham e.V.



Artikel 9 – Vorstand

- 9.1 Der Vorstand besteht aus dem geschäftsführenden und dem erweiterten Vorstand.
- a) Der geschäftsführende Vorstand besteht aus dem:
- Vorsitzenden
 - stellvertretenden Vorsitzenden
 - Schatzmeister
 - Schriftführer
 - mind. zwei Beisitzer
 - Ortsjugendleiter der Jugendabteilung bzw. sein Stellvertreter
- b) Der erweiterte Vorstand besteht aus dem geschäftsführenden Vorstand sowie aus dem jeweiligen:
- Ortsbeauftragten des THW OV Cham (mit beratender Stimme)
 - Helfersprecher des THW OV Cham (mit beratender Stimme)
 - Ortsjugendbeauftragten des THW OV Cham (mit beratender Stimme)
- 9.2 Auf Beschluss des Vorstands können fachbezogen Personen mit beratender Stimme hinzugezogen werden.
- 9.3 Der geschäftsführende Vorstand führt die Geschäfte des Vereins. Er trifft ggf. unter Einbeziehung des erweiterten Vorstandes alle anstehenden Entscheidungen mit Ausnahme derer, welche der Mitgliederversammlung vorbehalten sind.
- 9.4 Der Vorsitzende oder sein Stellvertreter vertreten den Verein gerichtlich und außergerichtlich als Vorstand im Sinne des § 26 BGB. Der Vorsitzende und sein Stellvertreter sind jeder allein vertretungsberechtigt.
- 9.5 Der Ortsjugendleiter vertritt die Jugendabteilung des Vereins als Besonderer Vertreter im Sinne des § 30 BGB. Gleiches gilt für seine Stellvertreter, wobei diese nur im Verhinderungsfall von ihrem Vertretungsrecht Gebrauch machen können.

Artikel 10 – Verfahrensordnung für die Mitgliederversammlung

- 10.1 Der Vorstand beruft mindestens einmal im Jahr eine Mitgliederversammlung ein.
- 10.2 Die Einberufung erfolgt mindestens zwei Wochen vorher schriftlich unter Angabe der Tagesordnung. Eine Zustellung in elektronischer Form hat gleichermaßen Gültigkeit. Zusätzlich erfolgt ein Aushang am Schwarzen Brett in der THW-Unterkunft.



Satzung

der

THW-Helfervereinigung Cham e.V.



- 10.3 Jedem Mitglied unabhängig seines Alters steht eine Stimme zu. Das Stimmrecht ist nicht übertragbar.
- 10.4 Das Vertretungs- und Stimmrecht kann nicht durch die Erziehungsberechtigten wahrgenommen werden.
- 10.5 Jede ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist beschlussfähig.
- 10.6 Jeder Stimmberechtigte und jedes mit beratender Stimme ausgestattete Vereinsmitglied kann Anträge an die Mitgliederversammlung richten. Diese müssen bis zum Beginn der jeweiligen Versammlung schriftlich gestellt und über den Vorstand eingereicht werden. Sie müssen spätestens auf der übernächsten auf den Antragseingang folgenden Sitzung behandelt werden. Vorstandsanträge sind an keine Frist gebunden.
- 10.7 Die Versammlung beschließt mit der Mehrheit der abgegebenen Stimmen soweit die Satzung nichts anderes bestimmt. Eine Stimmenthaltung gilt nicht als Ablehnung. Bei Stimmgleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt.
- 10.8 Wahlen sind, sofern die Mitgliederversammlung mit einfacher Mehrheit nicht anders entscheidet, geheim und erfolgen in getrennter Abstimmung für jedes Amt. Wiederwahl ist zulässig. Scheidet ein Vorstandsmitglied während der Amtsperiode aus, so ist auf der nächsten Versammlung eine Ersatzwahl für die Restlaufzeit durchzuführen. Wählbar sind alle volljährigen, natürlichen Personen. Delegierte und deren Vertreter werden in gemeinsamer Wahl gewählt. Gewählt sind diejenigen, welche die meisten Stimmen auf sich vereinigen. Fällt ein Delegierter aus, so rückt derjenige mit der nächsthöchsten Stimmenzahl als Vertreter nach.
- 10.9 Die Beschlüsse und Wahlen sind in einem Protokoll festzuhalten und vom Vorsitzenden oder dessen Stellvertreter und vom Schriftführer zu unterschreiben.

Artikel 11 – Amtsdauer und Verfahrensordnung des Vorstands

- 11.1 Der Vorstand wird – mit Ausnahme der Vorstandsmitglieder, die Funktions- oder Mandatsträger des THW und der Jugendabteilung sind – für die Dauer von drei Jahren gewählt. Bis zu einer Neuwahl bleibt der bisherige Vorstand im Amt.
- 11.2 Der Vorstand ist mindestens zweimal im Jahr vom Vorsitzenden oder vom Stellvertreter einzuberufen. Die Einberufung erfolgt schriftlich unter Angabe einer Tagesordnung und soll im Regelfall zwei Wochen vor dem Sitzungstermin versendet werden. Eine Einladung in elektronischer Form hat gleichermaßen Gültigkeit.
- 11.3 Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte seiner Mitglieder anwesend ist. Artikel 10.7 Satz 1 und 2 gilt entsprechend. Eine Stimmhäufung ist nicht möglich. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden.
- 11.4 Die Regelung des Art. 10.9 gilt entsprechend.



Satzung

der

THW-Helfervereinigung Cham e.V.



Artikel 12 – Jugend des Vereins „THW-Jugend“

- 12.1 Die Jugendabteilung bildet die Ortsjugend der THW-Jugend. Sie hat die Mitgliedschaften in den Organisationsebenen der THW-Jugend e.V. auf Bundes-, Landes- und Bezirksebene etc. zu erwerben und ständig beizubehalten. Die Jugendabteilung ist als Teil des Vereines Träger der THW Jugendarbeit auf Ortsebene.
- 12.2 Mitglied in der Jugendabteilung können nur Mitglieder der THW-Helfervereinigung Cham e.V. auf Antrag werden. Näheres regelt die Jugendordnung. Die Zugehörigkeit zur THW-Helfervereinigung Cham e.V. ist davon unberührt. Für die Mitglieder der Jugendabteilung gilt Art. 12.1 Satz 2 entsprechend.
- 12.3 Die Jugendabteilung führt und verwaltet sich im Rahmen dieser Satzung und der eigenen Jugendordnung selbständig. Sie entscheidet über die Verwendung der ihr zufließenden Mittel eigenständig. Der Verein hat im Hinblick auf Art. 2.1 b) zu gewährleisten, dass die für die Förderung der THW-Jugend notwendigen Geldmittel zur Verfügung stehen und zweckmäßig verwendet werden. Die dem Verein zweckgebunden für die Jugendarbeit zufließenden Mittel sind der Jugendabteilung als Etat zu überlassen. Die Kontenführung ist einvernehmlich zwischen dem Ortsjugendleiter und den Mitgliedern des erweiterten Vorstands zu regeln.
- 12.4 Im Falle eines gesonderten Unterkontos des Vereins für die Jugendabteilung mit Verfügungsrecht durch die Ortsjugendleitung, ergibt sich zum Geschäftsjahresabschluss daraus die Verpflichtung zur Vorlage der Kassenunterlagen zur Aufnahme in den Kassenbericht des Vereins.
- 12.5 Die Ortsjugendleitung ist zuständig für alle Jugendangelegenheiten des Vereins. Sie erfüllt ihre Aufgabe im Rahmen dieser Satzung, der Jugendordnung sowie der Beschlüsse der Ortsjugendversammlung der Jugendabteilung.
- 12.6 Alles Weitere regelt die Jugendordnung, die nicht Satzungsbestandteil ist. Die Jugendordnung wird von der Ortsjugendversammlung der Jugendabteilung beschlossen. Die Jugendordnung darf den Vorgaben dieser Satzung nicht widersprechen und ist vom erweiterten Vorstand zu bestätigen

Artikel 13 – Haftung

- 13.1 Der Verein haftet ausschließlich mit seinem Vereinsvermögen. Eine persönliche Haftung der Mitglieder bzw. der Mitglieder des Vorstandes gegenüber dem Verein und dessen Mitgliedern wird ausgeschlossen, sofern kein vorsätzliches oder grob fahrlässiges Verhalten vorliegt.



Satzung

der

THW-Helfervereinigung Cham e.V.



Artikel 14 – Auflösung

- 14.1 Die Mitgliederversammlung kann mit Dreiviertelmehrheit ihrer Mitglieder die Auflösung des Vereins beschließen.
- 14.2 Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall der bisherigen steuerbegünstigten Zwecke ist das Vereinsvermögen der Bundesanstalt Technisches Hilfswerk Ortsverband Cham zu übereignen, die es danach ausschließlich und unmittelbar (= sofort) für gemeinnützige, mildtätige oder kirchliche Zwecke zu verwenden hat.
- 14.3 Das Anlage- und Umlaufvermögen der Jugendabteilung fließt der THW-Jugend Bayern e.V. zu, welche es ausschließlich und unmittelbar gem. ihrer Satzung zu verwenden hat.

Artikel 15 – Rechtsweg

- 15.1 Im Streitfall entscheidet der erweiterte Vorstand. Kommt keine Einigung zustande entscheidet das von der THW Bundesvereinigung e.V. eingesetzte Schiedsgericht.

Artikel 16 – Datenschutz

- 16.1 Zur Erfüllung der Zwecke und Aufgaben des Vereins werden unter Beachtung der gesetzlichen Vorgaben der Datenschutzgrundverordnung (DSGVO) und des Bundesdatenschutzgesetzes (BDSG) personenbezogene Daten über persönliche und sachliche Verhältnisse der Mitglieder im Verein genutzt, gespeichert, übermittelt und verändert.
- 16.2 Jedes Vereinsmitglied hat das Recht auf:
 - a) Auskunft, Berichtigung, Sperrung und Löschung über die zu seiner Person bei der verantwortlichen Stelle gespeicherten Daten. Im Falle von fehlerhaften Daten hat das Mitglied ein Korrekturrecht.
 - b) Bei Beendigung der Mitgliedschaft werden die personenbezogenen Daten gelöscht, soweit sie nicht entsprechend der gesetzlichen Vorgaben aufbewahrt werden müssen.
- 16.3 Den Organen des Vereins, allen Mitarbeitern oder sonst für den Verein Tätigen ist es untersagt, personenbezogene Daten unbefugt zu anderen als dem jeweiligen Aufgabenerfüllung gehörenden Zweck zu verarbeiten, bekannt zu geben, Dritten zugänglich zu machen oder sonst zu nutzen. Diese Pflicht besteht auch über das Ausscheiden der oben genannten Personen aus dem Verein hinaus.



Satzung
der
THW-Helfervereinigung Cham e.V.



Artikel 17 – Inkrafttreten

- 17.1 Diese Satzung wurde in der Mitgliederversammlung am 18.05.2018 in Cham beschlossen und tritt mit Eintragung ins Vereinsregister in Kraft.
- 17.2 Alle bisherigen Satzungen des Vereins treten ab diesem Zeitpunkt außer Kraft.

Cham, 18.05.2018

Ludwig Althammer
1. Vorsitzender

Cham, 18.05.2018

Ewald Schmidt
stellvertretender Vorsitzender